

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 10.10.2023**

**„Droht eine ZerFAESERung der Wählerschaft?**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat am 26.9.2023 für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) oder Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

Wie bewertet der Bremer Senat die geplante Wahlrechtsänderung der Bundesinnenministerin Faeser, welche die Gewährung des Wahlrechts auf kommunaler Ebene auch für Nicht-EU-Bürger vorsieht, die länger als sechs Jahre in Deutschland leben?

Wie viele potenziell wahlberechtigte Personen würde eine derartige Wahlrechtsänderung für das Land Bremen und die beiden Stadtgemeinden jeweils zusätzlich in etwa bedeuten (Stand: 1. September 2023)?

Inwiefern erkennt der Senat in derartigen Bestrebungen grundsätzlich die Gefahr, dass das Wahlrecht in dieser wichtigen Frage in einzelnen EU-Staaten unterschiedlich gehandhabt wird und das Wahlrecht somit innerhalb der Gemeinschaft zunehmend zerfasert?“

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen

**Zu Frage 1:**

Dem Senat ist kein Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat bekannt, welcher die Gewährung des Wahlrechts auf kommunaler Ebene auch für Nicht-EU-Bürger vorsieht, die länger als sechs Jahre in Deutschland leben.

Nach Medienberichten ist im hessischen Landtagswahlkampf jedoch eine entsprechende Überlegung geäußert worden, der der Senat im Grundsatz aufgeschlossen gegenübersteht.

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ist die Beteiligung an Wahlen, durch die die Ausübung der Staatsgewalt legitimiert wird, in Bund, Ländern und Gemeinden allerdings allein deutschen Staatsangehörigen vorbehalten und ist es den Ländern

verwehrt, bezüglich der Zusammensetzung des Wahlvolkes abweichende Regelungen zu treffen.

Von daher ist es dem Landesgesetzgeber derzeit von Verfassung wegen nicht möglich, ein Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger auf kommunaler Ebene zu schaffen.

Der Senat ist allerdings offen für eine Grundgesetzänderung, damit alle Menschen, die langjährig ihren Lebensmittelpunkt im Land Bremen haben, an allen kommunalen und staatlichen Wahlen teilnehmen können.

Die Einführung eines lediglich kommunalen Ausländerwahlrechts in Bremen könnte hingegen auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs aus seiner Entscheidung vom 29. August 2000 möglicherweise erheblichen staatsorganisatorischen Änderungsbedarf nach sich ziehen und die Realunion unter Umständen gefährden: Hintergrund ist insoweit, dass deutsche Staatsbürger die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gegenwärtig nur mittelbar durch die Wahl zur Bürgerschaft Landtag beeinflussen können. Würde in Bremen ein allein kommunales Ausländerwahlrecht auch für Drittstaatler eingeführt, würden diese dagegen insoweit eine eigenständige Wahlmöglichkeit zur Stadtbürgerschaft haben, so dass es in Bezug auf die eigenständige Wahlmöglichkeit auf kommunaler Ebene dann zu einer Ungleichbehandlung kommen würde. Ob diese gerechtfertigt wäre, ist offen. Eine abschließende Meinungsbildung hierzu setzt daher umfassende Prüfungen, Überlegungen und Beratungen voraus, die noch nicht erfolgt sind.

### **Zu Frage 2:**

Aussagekräftiges Datenmaterial zum 1. September 2023 liegt dem Senat nicht vor. Per 31. Dezember 2022 sind die Zahlen (ohne Berücksichtigung etwaiger Wahlrechtsausschlüsse nach § 2 BremWahlG) insoweit wie folgt:

|                           | Anzahl Personen im Alter von 16 Jahren und älter mit Staatsangehörigkeit aus einem Nicht-EU-Land und einer Aufenthaltsdauer von mindestens 6 Jahren |
|---------------------------|---|
| Stadtgemeinde Bremen      | 52.630  |
| Stadtgemeinde Bremerhaven | 8.370   |
| Land Bremen               | 61.000  |

Quelle: Ausländerzentralregister, Fünfferrundung

### **Zu Frage 3:**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können innerhalb der europarechtlichen Vorgaben ihr Wahlrecht eigenständig regeln, so dass ein Auseinanderfallen wahlrechtlicher Regelungen in den Mitgliedstaaten nicht ungewöhnlich ist.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 04.10.2023 der mündlichen Antwort auf die Fragen der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.